

Geschäftsordnung für den Zoobeirat

Präambel

Auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Barnim und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ist der Zoobeirat gegründet worden, der paritätisch durch Vertreter des Landkreises und der Stadt besetzt ist.

Die Aufgaben, Befugnisse und die innere Ordnung des Beirates werden in der nachfolgenden Geschäftsordnung geregelt:

Aufgaben und Befugnisse des Beirates:

- Der Beirat gibt dem Kreistag im Rahmen der Haushaltsdiskussion eine Empfehlung über die Notwendigkeit der weiteren Begleitung und die eventuelle Höhe einer kreislichen Finanzbeteiligung an den Unterhaltskosten des Eberswalder Zoos. Er hat das Recht, dem Kreistag und der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Zoos zu geben.
- Der Beirat kann zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation die Unterstützung der Fachabteilungen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Eberswalde heranziehen bzw. sonstige Fachleute hören.
- Der Beirat prüft gemeinsam mit den Fachabteilungen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Eberswalde unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile eine Änderung der Rechtsform des Zoos.
- Der Beirat wird durch den Direktor des Zoos regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Zoos und die angestrebten Entwicklungsziele mündlich und schriftlich informiert.
- Der Beirat hat das Recht, Anfragen an den Direktor des Zoos zu stellen.
- Mit dem Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens Eberswalde e. V. ist eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Mitglieder des Beirates:

- Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Davon entsenden die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde und der Kreistag Barnim jeweils 3 Mitglieder aus ihrer Mitte. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Der Bürgermeister der Stadt Eberswalde und der Landrat des Landkreises Barnim bzw. von ihnen bestimmte Vertreter/innen sind ständige Gäste des Beirates.

- Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte durch Wahl eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden.

Aufgaben der/des Vorsitzenden:

- Der/die Vorsitzende des Beirates beruft den Beirat ein und leitet seine Sitzungen.
- Er/sie ist für die organisatorische Absicherung der Sitzungen des Beirates zuständig.
- Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass den stellvertretenden Mitgliedern regelmäßig alle sitzungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussfähigkeit:

- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 durch den Kreistag und mindestens 2 durch die Stadtverordnetenversammlung entsandte Mitglieder oder ihre Stellvertreter/innen anwesend sind.

Entscheidungen des Beirates:

- Der Beirat trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Einvernehmen liegt vor, wenn mindestens 2 durch den Kreistag und mindestens 2 durch die Stadtverordnetenversammlung entsandte Mitglieder oder ihre Stellvertreter/innen einem Beratungsgegenstand zustimmen.

Sitzungen des Beirates:

- Der Beirat tagt mindestens dreimal jährlich.
- Die Ladung zur Sitzung des Beirates hat so zu erfolgen, dass sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder des Beirates ist.
- Die Sitzungen des Beirates finden nicht öffentlich statt, soweit der Beirat nicht ausdrücklich anderes beschließt.
- Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird nach Unterzeichnung durch den/die Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n unterzeichnet und jedem Mitglied und stellvertretendem Mitglied des Beirates zugeleitet. Der/die Protokollführer/in wird in Absprache zwischen dem Landrat und dem Bürgermeister bestimmt.

Das Protokoll ist nach seiner Freigabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende öffentlich.

Aufwandsentschädigung: - Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.